

Top:

Beschlussvorlage Berge

BER/057/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2016	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Vertretungsberechtigung in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Berge vom 09.11.2011 wurde der Beschluss über die Benennung von Vertretern des Rates der Gemeinde Berge, die nicht Ratsausschüsse sind, gefasst. Allerdings ist im Rahmen dieses Beschlusses keine Regelung dahingehend getroffen worden, wer die Vertretungsberechtigung in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrück Land – Entwicklungsgesellschaft mbH innehat. Einen Beschluss diesbezüglich haben im Landkreis Osnabrück lediglich vier Kommunen gefasst. Dies wurde daraufhin in der Sitzung des Rates vom 22.07.2015 vorgenommen und Herr Bürgermeister Volker Brandt gemäß § 138 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft bestimmt.

Aufgrund der neuen Wahlperiode ist nach Auskunft von Frau Menke (olog Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH) ein erneuter Beschluss der Vertretungsregelung von Nöten.

Nach der Bestimmung des § 86 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gilt die Vertretung der Kommune in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen gerade nicht als Vertretung der Kommune durch den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) gemäß § 86 Absatz 1 Satz 2 NKomVG. Vielmehr greift hier die Sonderregelung des § 138 Absatz 1 NKomVG, nach der die Vertreter der Kommune von der Vertretung, also dem Rat, gewählt werden.

Der Nachweis, wer vom Rat als Vertreter von einer Kommune bestimmt wurde, muss durch eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung geführt werden. Diese muss für jede Kommune vorliegen und ist dann entsprechend weiterzuleiten.

Wurde vom Rat nur ein Vertreter bestimmt, ist nur dieser vertretungsberechtigt. Der durch den Rat der Gemeinde Berge entsandte Vertreter kann - sofern es sich nicht um den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) handelt - keiner anderen Person Vollmacht erteilen, da dies das Bestimmungsrecht des Rates unterlaufen würde.

Wurde der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeisterin/Bürgermeister) als Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestimmt, kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten als Stellvertreter ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden. Hierfür wird dann nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts zusätzlich eine notarielle Vollmacht benötigt.

Zur weiteren Information sei angemerkt, dass die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrück Land – Entwicklungsgesellschaft mbH einmal jährlich stattfindet, ca. 30 Minuten dauert und in der Regel zusammen mit der Konferenz der hauptberuflichen Bürgermeister terminiert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gemäß § 138 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker

Land - Entwicklungsgesellschaft bestimmt.

(Brandt)
Bürgermeister